

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2011

Nr. 2011/1088

Einwohnergemeinde Oensingen: Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 6. Oktober 2010 ersuchte die Einwohnergemeinde Oensingen um Genehmigung des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement und die Gebührenordnung am 27. September 2010.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

2.3 Ergänzungen / Anpassungen

§ 24 Absatz 6 des Abfallreglements und § 3 der Gebührenordnung widersprechen dem Legalitätsprinzip und werden daher nicht genehmigt. Es müssen die Gebühr als solche, der Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr sowie die Bemessungsgrundlage im Reglement oder in der Gebührenordnung geregelt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f GG und § 18 Absatz 1 des Gebühren-
tarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Es werden das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oensingen ohne § 24 Absatz 6
und die Gebührenordnung zum Abfallreglement ohne § 3 genehmigt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Oensingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier
vom Gemeindepräsidenten und Gemeindegemeinschafter originalunterzeichnete neu gedruckte
Exemplare des Reglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement bis am 10. Juni
2011 zuzustellen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu
bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2,
4702 Oensingen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431000/A 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement und Gebührenordnung
zum Abfallreglement (später)

Bau- und Justizdepartement (ro)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigtem Reglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement (später)

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement (spä-
ter)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit genehmigtem Reglement und
Gebührenordnung zum Abfallreglement (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**